



Genehmigung erfolgte unter
 00-4621.30-075 073-
 E-Molpitzer Weg 1
 am 28. Juni 2006

IFSP = 52 dB(A) nachts (22.00-6.00Uhr)
 Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schalleistungspegel (Lwa) der Anlage oder des Betriebes den dem Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schalleistungspegel (Lwa,zul.) nicht überschreitet.
 $L_{wa,zul.} = IFSP + 10 \lg F/F_0$ [dB(A)]
 mit F = Fläche des des Betriebsgrundstück in m²
 $F_0 = 1 \text{ m}^2$
 Die Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes das dem Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent (IK) oder einen Wert 6 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert/Orientierungswert am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.
 $IK = L_{wa,zul.} - 10 \lg s^2/S_0 - 11$ [dB(A)]
 s = Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in m
 $S_0 = 1 \text{ m}^2$

Aus schallschutztechnischen Gründen sind in den Wänden der an der Nord- und Ostseite des Plangebietes angrenzenden Gebäude offenbaren Fenster nicht zulässig. Rauchabzugsanlagen der an der Nord- und Ostseite des Plangebietes angrenzenden Gebäude dürfen nur im Brandfall oder für Wartungszwecke geöffnet werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 83 Thüringer Bauordnung)

2.1. Dachgestaltung

2.1.1. Dachformen und Dachneigung

Als Dachform sind Satteldächer, Flach- und Pultdächer zulässig.
 Die zulässige Dachneigung beträgt 0-30°.

2.2. Einfriedungen

Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken des Geltungsbereiches sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über dem Gelände zulässig.

2.3. Heizungsanlagen

Heizungsanlagen mit Holz- und/oder Kohlefeuerung sind unzulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen
 (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

3.1. Pflanzbindung

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
 Laubbäume, die im Laufe der Zeit absterben, sind durch Neuanpflanzungen entsprechender Laubbäume zu ersetzen. Bei notwendig begründeter Fällung ist Ersatz zu schaffen. Als Ersatz für eine Fällung sind je gefälltter Baum mit einem Stammumfang von 1m 5 Bäume und je gefälltter Baum mit einem Stammumfang von 2m 10 Bäume an anderer Stelle zu pflanzen.
 Pflanzart: Pflanzgebot nach Punkt 3.3.
 Pflanzqualität: Stammumfang $\geq 20\text{cm}$

3.2. Ausgleichsmaßnahmen

In der zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Grünfläche sind als Ausgleichsmaßnahme je 200 qm Grünfläche ein großkroniger Baum oder 10 Büsche entsprechend dem Pflanzgebot zu pflanzen.
 Pflanzqualität: Stammumfang Bäume $\geq 20\text{cm}$

3.3. Pflanzgebot für heimische Bäume und Sträucher

Bäume	Sträucher
Spitzahorn	Gemeiner Schneeball
Schwarzerle	Schwarzer Holunder
Grauerle	Gemeiner Liguster
Stieleiche	Silber-Weide
Gemeine Esche	Grau-Weide
Eberesche	Bruch-Weide
Eberesche	Korb-Weide
	Roter Hartriegel
	Pfaffenhütchen
Acer platanoides	Viburnum opulus
Alnus glutinosa Gaertn.	Sambucus nigra
Alnus incana Moench	Ligustrum vulgare
Quercus robur L.	Salix alba
Fraxinus excelsior	Salix cinerea
Sorbus aucuparia	Salix fragilis
Sorbus aucuparia	Salix viminalis
	Cornus sanguinea
	Eyonimus europaeus

Bäume Anpflanzung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.5 BauNVO)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Gebäudebestand
- Wasserflächen
- 1441/9 Flurstücksnummer
- 295,77 Höhenangabe m ü. NN, Bestand
- 295,77 Höhenangabe m ü. NN, Änderung durch erfolgte Festsetzung

Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung

- Elektrizität
- Gas
- Abwasser

Flurstücksgrenze

- Feuerwehr Löschwasserentnahmestelle
- Retentionsraum
- Bäume Bestand

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Überschwemmungsgebiet gemäß hydraulischer Berechnungen vom 12.07.2004
 Ingenieurbüro Fischer, Kahmer Dorfstraße 61, 07987 Mohlsdorf

Flächen deren Böden erheblich mit gefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Altlastverdachtsfläche entsprechend Thüringer Altlastenverdachtsflächenverordnung Kennziffer 15223, vormals 163 750 730 072 02